

## (2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

- a) zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen, die für verschiedene Bedarfsträger oder Aufstellungsorte bestimmt sind, sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post;
- b) zum Herstellen einzelner oder mehrerer für einen Aufstellungsort bestimmten Hochfrequenzanlagen sind bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen.

## §9

**Technische Prüfung und Abnahmebestätigung**

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a sind verpflichtet

- a) die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- b) auf Anforderung ein Fertigungsmuster vorzuführen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit dem auf der Genehmigungsurkunde erteilten Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie einer Gerätenummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar (auch nach Installation in Betriebslage) und dauerhaft zu versehen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet

- a) die technische Prüfung der Einzelanlage oder des Fertigungsmusters bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu beantragen;
- b) auf Anforderung eine solche Hochfrequenzanlage vorzuführen.

Die Abnahme wird auf der Genehmigungsurkunde bestätigt.

## Abschnitt VI

**Pflichten der Betreiber von Hochfrequenzanlagen**

## §10

**Anmeldepflicht**

(1) Das Betreiben von Hochfrequenzanlagen ist anmeldepflichtig. Die Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der für den Aufstellungsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post anzumelden. Vordrucke für Anmeldungen sind bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhältlich.

(2) Als Nachweis der Anmeldung gilt die schriftliche Bestätigung durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post.

(3) Bei einzelnen oder mehreren für einen Aufstellungsort bestimmten Hochfrequenzanlagen gilt die gemäß § 9 Abs. 2 im Ergebnis der technischen Prüfung erteilte Bestätigung als Anmeldung.

## §U

**Änderung des Aufstellungsortes**

(1) Die Änderung des Aufstellungsortes einer anmeldepflichtigen Anlage innerhalb eines Bezirkes ist der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei beabsichtigter Änderung des Aufstellungsortes einer anmeldepflichtigen Hochfrequenzanlage nach einem anderen Bezirk ist gemäß den §§ 10 und 12 zu verfahren.

## §12

**Abmeldung von anmeldepflichtigen Hochfrequenzanlagen**

Wird der Betrieb einer Hochfrequenzanlage eingestellt, ist die Anlage durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Nut-

zungsberechtigten bei der für den Aufstellungsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post abzumelden.

## Abschnitt VII

**Kontrollrecht und Gebühren**

## § 13

**Kontrollrecht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle von Hochfrequenzanlagen,
- b) die Kontrolle von elektrischen und elektronischen Baugruppen, Geräten und Anlagen, die unerwünschte Ausstrahlungen erzeugen, sowie
- c) die Messung der Strahlungsparameter an Geräten und Anlagen sowie in deren Umfeld

auf Einhaltung der Genehmigungspflicht, Anmeldepflicht und erteilten Auflagen sowie der in Rechtsvorschriften festgelegten zulässigen Feldstärkewerte und in Vorschriften der Deutschen Post festgelegten Parameter.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts ist den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post das Betreten von Objekten und Räumen, in denen Hochfrequenzanlagen hergestellt, weitergegeben, gelagert oder betrieben werden oder in denen sich Quellen unerwünschter Ausstrahlungen befinden, unter Beachtung der für diesen Bereich festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu gestatten

## §14

**Gebühren**

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern oder Einzelanlagen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren),
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern oder Einzelanlagen mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren).

(3) Genehmigungsgebühren und Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die Genehmigung erteilt oder die technische Prüfung durchgeführt hat.

(4) Für Gebührenrückstände jeder Art haben Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeitsanordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

## Abschnitt VIII

**Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht**

## §15

**Ordnungsstrafbefugnis**

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post bei speziellen Anlagen der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

## §16

**Beschwerderecht**

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.